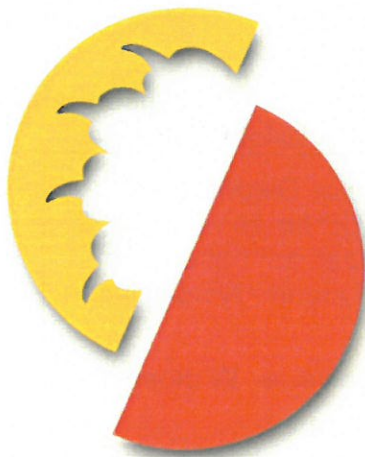


Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Sulingen vom 14.02.2019

Fortschreibung vom 10.08.2023

(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Stadt *Sulingen*
Stadt voller Energie

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 14.02.2019

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Sulingen
Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung
Gemeindeschlüssel 03251040
Ansprechpartner: Herr Malte Sander
Adresse: Galtener Straße 12, 27232 Sulingen
Telefon: 04271/88-320
E-Mail: stadt@sulingen.de, malte.sander@sulingen.de
Internet: <http://www.sulingen.de>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Sulingen ist eine Kommune in der Mitte des Landkreises Diepholz. Die Stadt hat 12.948 Einwohner (Stand 30.06.2021) und ist im RROP für den Landkreis Diepholz als Mittelzentrum räumlich festgelegt. Die Stadt Sulingen hat neben dem Kernstadtbereich die Ortschaften Groß Lessen, Klein Lessen, Lindern, Nordsulingen und Rathlosen.

Die Stadt liegt in ländlicher Umgebung und wird geprägt von Gewerbe, Wohnen und Landwirtschaft.

Hauptlärmquellen im Straßenverkehr sind die:

B 61 (nördlich B 214)	9.100 Kfz/24h, SV-Anteil: 1.400 Kfz/24h
B 61 (südlich B 214)	7.800 Kfz/24h, SV-Anteil: 1.300 Kfz/24h
B 214 (west-östlich verlaufend)	11.000 Kfz/24h, SV-Anteil: 2.000 Kfz/24h
L 202 (nördlich Innenstadt Sulingen)	4.800 Kfz/24h, SV-Anteil: 200 Kfz/24h
L 202 (im weiteren Verlauf gen Norden)	4.300 Kfz/24h, SV-Anteil: 200 Kfz/24h

Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen bzw. andere Flughäfen sind weder im Stadtgebiet noch in der weiteren Umgebung vorhanden

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Diese hat zu erfolgen, für „... Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr“, so dass für die Stadt Sulingen die B 61 und die B 214 kartiert wurden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	600	über 50 bis 55	300
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	100	über 60 bis 65	100
über 70 bis 75	100	über 65 bis 70	100
über 75	0	über 70	0
Summe	900	Summe	600

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	17,8	400
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	2,9	100
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,6	0
Summe	21,3	500

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&E=489716.69&N=5836064.44&zoom=8&catalogNodes=&layers=StrassenlaermLden2022,StrassenlaermLnight2022,Laermschutzwaende2022,Gemeindenbetroffen2022>

<https://www.nwsib-niedersachsen.de>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 600 Einwohner durch Umgebungslärm zwischen 55 dB(A) (L_{den})(hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) und weniger als 60 dB(A) (L_{den}) betroffen. Dies entspricht einem Anteil von 4,63 % der Einwohner.

Durch Umgebungslärm zwischen 60 dB(A) (L_{den})(hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) und weniger als 65 dB(A) (L_{den}) sind ca. 100 Einwohner betroffen. Dies entspricht einem Anteil von 0,77 % der Einwohner.

Durch Umgebungslärm zwischen 65 dB(A) (L_{den})(hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) und weniger als 70 dB(A) (L_{den}) sind ca. 100 Einwohner betroffen. Dies entspricht einem Anteil von 0,77 % der Einwohner.

Durch Umgebungslärm zwischen 70 dB(A) (L_{den})(hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) und weniger als 75 dB(A) (L_{den}) sind ca. 100 Einwohner betroffen. Dies entspricht einem Anteil von 0,77 % der Einwohner.

Es sind damit insgesamt 900 Einwohner dauerhaften Belästigungen ausgesetzt

Sehr hohen Belastungen sind gem. der vorliegenden Berechnungen keine Bewohner ausgesetzt. Es gibt keine Betroffenen oberhalb von 75 dB(A) (L_{den}/L_{night}).

Bedingt durch die Zunahme des Straßenverkehrs und der Erhöhung des Schwerlastanteils ist eine größere Anzahl von Betroffenen mittleren bis höheren Belastungen ausgesetzt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der Baumaßnahmen sowohl an der B61 und der B214 die offizielle Umleitung des Fernverkehrs über die L202 geführt wurde. Die Baumaßnahmen und die daraus resultierende Umleitung über die L202 erfolgte innerhalb des Zeitrahmens der Kartierungen 2021/2022. Da keine sehr hohen Belastungen vorliegen, bestehen keine Ansprüche auf Lärminderungsmaßnahmen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Wie unter Ziff. 2.2 im Rahmen der Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen dargelegt, gibt es im Gebiet der Stadt Sulingen einschließlich der Ortschaften gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung der 3. Stufe keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen in der Verantwortung der Stadt Sulingen begegnet werden muss.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Stadtgebiet wurden im Zuge der Veränderung der Linienführung der B 61 und der B 214 (Ortsumgehung Sulingen) entlang der Trassen Lärmschutzbauwerke (Schallschutzwände, Lärmschutzwälle) errichtet, die aktiven Schallschutz bieten. Die Ausweisung von Wohngebieten erfolgte mit einem Mindestabstand zu den emittierenden Straßen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Gemäß der Ergebnisse der Lärmkartierung liegen keine Lärmprobleme vor, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss (siehe 2.2), so dass aktuell keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant sind.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Stadt Sulingen verfügt sowohl im Kernstadtgebiet als auch in den Ortschaften über eine Vielzahl von „ruhigen Gebieten“. Diese sind sowohl bauleitplanerisch als auch durch weitere rechtliche Verordnungen gesichert. Die Stadt Sulingen sieht keine Notwendigkeit, darüber hinaus weitere Gebiete als „ruhige Gebiete“ im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu benennen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen werden nicht festgelegt.

Die Stadt Sulingen wird auf den zuständigen Straßenbaulastträger, Land Niedersachsen, weiterhin im Benehmen einwirken, Maßnahmen des Lärmschutzes

und mögliche Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des Lärms auf den Bundesstraßen (z.B. Aufbringen lärmindernden Asphalts) umzusetzen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da keine Maßnahmen zur Ergreifen sind, ergibt sich auch keine Reduzierung der Zahl lärmbelasteter Menschen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Das Ergebnis der Lärmkartierungen 2021/2022 dürfte aufgrund der durchgeführten Baumaßnahmen an den Bundesstraßen 61 und 214 nur eingeschränkt aussagekräftig sein. Der dort anfallende Verkehr wurde über Umleitungen auch über die Landesstraße 202 durch das Kernstadtgebiet geleitet. Dies dürfte der Grund sein, weshalb sich die Anzahl der betroffenen Einwohner, welche dem Lärm ausgesetzt sind erhöht hat.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzung gewährleistet. Anregungen, die im Rahmen der Sitzung im Sinne des Lärmaktionsplans gegeben werden, werden berücksichtigt.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es fallen keine Kosten an, da der Lärmaktionsplan im Hause ausgearbeitet wurde.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates

16. 11. 2023

der Stadt Sulingen in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

22. 12. 2023

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.sulingen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/laermaktionsplan.de

Patrick Bade (Bürgermeister)

Sulingen, den _____ Siegel



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² .		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	64	54	57	47	45
reine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	66	56	64	54	60
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65
Industriegebiete							70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 4.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)